

zusetzen, um die in der Präambel des Vertrages genannten Ziele zu verwirklichen,

*sowie unter Hinweis* darauf, daß mehr als ein Drittel der Vertragsparteien die Verwahrregierungen um die Einberufung einer Konferenz zur Prüfung einer Änderung ersucht haben, durch die der Vertrag in einen Vertrag über ein umfassendes Versuchsverbot umgewandelt würde,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß im Januar 1991 in New York eine Arbeitstagung der Änderungskonferenz der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser abgehalten wurde,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Überzeugung*, daß die Änderungskonferenz die Erreichung der in dem Vertrag genannten Ziele erleichtern und somit den Vertrag stärken wird,

*mit Genugtuung* über die von mehreren Kernwaffenstaaten verkündeten einseitigen Kernversuchs-Moratorien,

*mit Genugtuung* über den Beschluß der Abrüstungskonferenz, ihrem Ad-hoc-Ausschuß für das Verbot von Kernversuchen ein Mandat zur Aushandlung eines umfassenden Versuchsverbots zu erteilen<sup>12</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Empfehlung, durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, daß unter der Schirmherrschaft der Änderungskonferenz weiter intensive Anstrengungen entfaltet werden, bis ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zustandegekommen ist, sowie ihre Aufforderung an alle Parteien, an der Änderungskonferenz teilzunehmen und zu ihrem Erfolg beizutragen,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß der Änderungskonferenz<sup>13</sup>, wonach der Präsident der Konferenz in Anbetracht der Notwendigkeit weiterer Arbeiten zu bestimmten Aspekten eines Vertrages über ein umfassendes Versuchsverbot, insbesondere was die Verifikation der Einhaltung und mögliche Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung betrifft, Konsultationen führen soll mit dem Ziel, in diesen Fragen Fortschritte herbeizuführen, damit die Konferenz zu einem geeigneten Zeitpunkt ihre Arbeit wiederaufnehmen kann,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß der Präsident der Änderungskonferenz derzeit entsprechende Bemühungen unternimmt,

*ferner unter Hinweis* auf die abschließende Erklärung des Präsidenten der Änderungskonferenz auf der am 10. August 1993 abgehaltenen Sondertagung der Vertragsstaaten<sup>14</sup>, bei der breite Einigung erzielt wurde über

a) die Fortsetzung der Arbeit der Änderungskonferenz und der Abrüstungskonferenz, in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung, zur Herbeiführung eines umfassenden Versuchsverbots;

b) die Abhaltung einer weiteren Sondertagung Anfang 1994 zur Überprüfung der weiteren Entwicklungen und zur Bewertung der Lage hinsichtlich eines umfassenden Versuchs-

verbots sowie zur Prüfung der möglichen Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz im späteren Verlauf des Jahres;

c) die Förderung der Universalität eines umfassenden Versuchsverbots dadurch, daß der Präsident der Änderungskonferenz enge Verbindungen zu der Abrüstungskonferenz und den fünf Kernwaffenstaaten wahr;

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß die Abrüstungskonferenz 1994 die multilateralen Verhandlungen über ein universales und wirksam überprüfbares umfassendes Verbot von Kernversuchen eingeleitet hat, das wirksam zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Präsidenten der Konferenz, nach entsprechenden Konsultationen und im Lichte der von der Abrüstungskonferenz durchgeführten Arbeit eine weitere Sondertagung der Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser einzuberufen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/69 vorgesehen, um die weiteren Entwicklungen zu überprüfen und die Lage hinsichtlich eines umfassenden Versuchsverbots zu bewerten und die mögliche Wiederaufnahme der Arbeit der Änderungskonferenz zu prüfen;

3. *empfiehlt*, Vorkehrungen zu treffen, um die möglichst vollständige Beteiligung der nichtstaatlichen Organisationen an der Änderungskonferenz sicherzustellen;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Kernwaffenstaaten bis zum Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf dem Wege über ein einvernehmliches Moratorium oder einseitige Moratorien alle Kernversuchsexplosionen aussetzen sollten;

5. *beschließt*, den Punkt "Änderung des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
15. Dezember 1994

#### 49/70. Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/70 vom 16. Dezember 1993, in der die gesamte internationale Gemeinschaft erstmals den Beginn von multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen unterstützt hat,

*erneut erklärend*, daß ein umfassendes Verbot von Kernversuchen eines der vorrangigsten Ziele der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung ist,

*in der Überzeugung*, daß der wirksamste Weg, eine Einstellung der Kernversuche zu erreichen, der Abschluß eines universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen ist, der geeignet ist, alle Staaten zum Beitritt zu bewegen, und der

<sup>12</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 31 (Ziffer 2 des zitierten Textes).

<sup>13</sup> PTBT/CONF/13/Rev.1, Ziffer 26.

<sup>14</sup> A/48/381, Anhang.

in jeder Hinsicht zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung und somit zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

*in Bekräftigung* der Überzeugung, daß äußerste Zurückhaltung in bezug auf Kernversuche angebracht wäre im Zusammenhang mit der Aushandlung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen,

*feststellend*, daß die Parteien des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>15</sup> zum Ausdruck gebracht haben, sie seien bestrebt, darauf hinzuwirken, daß alle Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten eingestellt werden, woran in der Präambel zu dem Vertrag von 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>15</sup> erinnert wird,

*mit Genugtuung* über die Ausarbeitung eines vorläufigen Texts im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen, wie aus dem Bericht der Konferenz und dessen Anhang<sup>16</sup> hervorgeht, und Kenntnis nehmend von dem Beschluß der Konferenz, ihre Arbeit außerhalb der kalendermäßigen Tagungen fortzusetzen,

1. *begrüßt* die multilaterale Aushandlung eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen im Ad-hoc-Ausschuß der Abrüstungskonferenz für das Verbot von Kernversuchen und die positiven und bedeutsamen Beiträge der an diesen Verhandlungen teilnehmenden Staaten zur Ausarbeitung des vorläufigen Texts;

2. *fordert* alle Teilnehmer an der Abrüstungskonferenz *auf*, die Arbeit während der Verhandlungsperiode außerhalb der kalendermäßigen Tagungen auf der Grundlage des vorläufigen Texts voranzutreiben, damit wesentliche Fortschritte erzielt werden;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, nach der Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses zu Beginn ihrer Tagung 1995 und der Verlängerung seines Mandats eine neue Verhandlungsphase zu beginnen;

4. *bittet nachdrücklich* alle Teilnehmerstaaten an der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten, als Aufgabe von hohem Vorrang intensive Verhandlungen zu führen und einen universalen und multilateral und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen zu schließen, der zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen in allen ihren Aspekten beiträgt;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, die im Rahmen der Abrüstungskonferenz geführten multilateralen Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen und deren baldigen Abschluß zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz für diese Verhandlungen angemessene administrative und fachliche Unterstützung sowie Konferenzbetreuung erhält;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung  
15. Dezember 1994

49/71. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992 und 48/71 vom 16. Dezember 1993 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>17</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer gesamten kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*sowie unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

<sup>15</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

<sup>16</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.A.*

<sup>17</sup> Resolution S-10/2.